

## Entschädigungsordnung

vom 22. November 2022

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. November 2022 folgende geänderte Entschädigungsordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Angestellten der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen, sofern diese im Auftrag der Architektenkammer Dienstreisen vornehmen.

### § 2 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnreisen i.d.R. 2. Klasse, bei Flugreisen i.d.R. Economy-Klasse) in nachgewiesener Höhe
2. bei Benutzung des eigenen PKW / Motorrades: 0,40 EUR / km; darüber hinaus 0,02 EUR / km je Mitfahrendem.

### § 3 Verpflegungsaufwand

Verpflegungsaufwand wird wie folgt abgegolten:

1. bei eintägiger Auswärtstätigkeit
  - a) von mehr als 8 Stunden 12,00 EUR
  - b) von mindestens 24 Stunden 24,00 EUR
2. bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit
  - a) für den An- und Abreisetag je 12,00 EUR
  - b) für Zwischentage (Abwesenheit mind. 24 Stunden) 24,00 EUR

### § 4 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden wie folgt erstattet:

1. in nachgewiesener Höhe
2. ohne Nachweis in Höhe von 20,00 EUR / Nacht

### § 5 Nebenkosten

Nebenkosten (Kosten für Gepäckbeförderung, Telefon, Taxi, Parken, Schließfächer u.ä.) werden gegen Nachweis erstattet.

Lesefassung

## **§ 6 Sitzungsgelder**

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Mitglieder der Vertreterversammlung (außer Vorstandsmitglieder), Ausschüsse und Arbeitsgruppen folgende Sitzungsgelder:

1. Sitzungsdauer bis zu 2 Std. .... 20,00 EUR
2. Sitzungsdauer von 2 - 8 Std. je angefangene Std. ... 10,00 EUR
3. Sitzungsdauer von mehr als 8 Std. .... 100,00 EUR.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die Dauer der Sitzung einschließlich der An- und Rückreisezeiten. Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 23 Abs. 2 ThürAIKG und deren Stellvertreter.

## **§ 7 Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis für alle Tätigkeiten im Rahmen ihres Ehrenamtes in der Architektenkammer Thüringen bei den Vorstandssitzungen sowie für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene in Form einer monatlichen Pauschale. Sie beträgt:

1. für den Präsidenten ..... 2.000,00 EUR
2. für die Vizepräsidenten ..... 1.000,00 EUR
3. für die übrigen Vorstandsmitglieder ..... 500,00 EUR

## **§ 8 Eintragungsausschuss**

1. Der Vorsitzende erhält für jede Eintragungsausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR. Davon umfasst und abgegolten ist die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungstermine einschließlich etwaiger Nebenkosten.
2. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Eintragungsausschusses betreffen, erhält der Vorsitzende pro Verwaltungsstreitsache und Instanz eine Grundaufwandsentschädigung von 500,00 EUR. Davon umfasst ist die schriftliche Korrespondenz (z. B. Klageerwiderung, Stellung von Anträgen und weitere Schriftsätze einschließlich Schreibauslagen, Porto u. ä.). Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen erfolgt jeweils eine weitere Entschädigung von 350,00 EUR für den 1. Termin und 100,00 EUR für jeden weiteren Termin zuzüglich der Erstattung von Auslagen nach §§ 2 bis 5 dieser Entschädigungsordnung, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des jeweiligen Gerichtstermins entstehen.
3. Für die Teilnahme am Erfahrungsaustausch der EA-Vorsitzenden erhält der Vorsitzende eine gesonderte Aufwandsentschädigung von 500,00 EUR und die Erstattung von Auslagen nach §§ 2 bis 5 dieser Entschädigungsordnung, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme entstehen.

## **§ 9 Ehrenausschuss**

1. Der Vorsitzende erhält pro Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Davon umfasst und abgegolten ist die Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten.
2. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenausschusses betreffen, erhält der Vorsitzende pro Verwaltungsstreitsache und Instanz eine Grundaufwandsentschädigung von 500,00 EUR. Davon umfasst ist die schriftliche Korrespondenz (z. B. Klageerwiderung,

## Lesefassung

Stellung von Anträgen und weitere Schriftsätze einschließlich Schreibauslagen, Porto u. ä.). Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen erfolgt jeweils eine weitere Entschädigung von 350,00 EUR für den 1. Termin und 100,00 EUR für jeden weiteren Termin zuzüglich der Erstattung von Auslagen nach §§ 2 bis 5 dieser Entschädigungsordnung, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des jeweiligen Gerichtstermins entstehen.

### **§ 10 Schlichtungsausschuss**

Der Vorsitzende erhält pro Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Davon umfasst und abgegolten ist die Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten.

### **§ 11 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs**

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs in Textform gegenüber der Architektenkammer geltend gemacht wird.

### **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.

Erfurt den 22.11.2022

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt  
Präsident  
Architektenkammer Thüringen